

## Schadensersatz im Berufsausbildungsverhältnis

§ 823 Abs. 1 BGB; § 10 Abs. 2, 13 BBiG; § 105 SGB VII

**1. Die Haftung eines Auszubildenden für im Betrieb verursachte Schäden richtet sich nach denselben Grundsätzen wie die Haftung für andere Beschäftigte.**

**2. Das Haftungsprivileg für betriebliche Tätigkeiten i. S. d. § 105 Abs. 1 Satz 1 SGB VII greift nicht ein, wenn der Schaden infolge einer neben der betrieblichen Arbeit verübten gefährträchtigen Spielerei, Neckerei oder Schlägerei eingetreten ist.**

(Leitsätze des Bearbeiters)

**BAG, Urteil vom 19. März 2015 – 8 AZR 67/14**

### Problempunkt

Der Kläger und der Beklagte waren als Auszubildende in einer Kfz-Werkstatt beschäftigt. An einem Morgen arbeitete der damals 19-jährige Beklagte an der Wuchtmaschine. Der Kläger stand am anderen Ende der Werkstatthalle in einer Entfernung von ca. 13 Metern. Der Beklagte warf mit vom Kläger abgewandter Körperhaltung ein ca. 10 Gramm schweres Wuchtgewicht hinter sich und traf den Kläger am linken Auge. Der Kläger erlitt dadurch schwere Verletzungen. Ihm musste eine Kunstlinse eingesetzt werden. Bis heute sind Einschränkungen aufgrund einer Hornhautnarbe verblieben.

Der Kläger verlangte vom Beklagten ein Schmerzensgeld i. H. v. mindestens 175.000 Euro.

Das ArbG Frankfurt am Main verurteilte den Beklagten zur Zahlung eines Schmerzensgelds i. H. v. 10.000 Euro. Auf die Berufung des Klägers erhöhte das Hessische LAG den Betrag auf insgesamt 25.000 Euro.

### Entscheidung

Das BAG bestätigte diese Entscheidung. Zwar gilt nach § 105 Abs. 1 Satz 1 SGB VII eine Haftungsbeschränkung, wenn durch eine betriebliche Tätigkeit eine andere im Betrieb tätige Person verletzt wird. Hier lag aber keine betriebliche Tätigkeit vor. Der Begriff der betrieblichen Tätigkeit ist nicht eng auszulegen. Er umfasst auch Arbeiten, die in einem nahen Zusammenhang mit dem Betrieb und dem betrieblichen Wirkungskreis stehen. Es kommt dabei auch nicht darauf an, ob die Tätigkeit sachgemäß oder fehlerhaft, vorsichtig oder



leichtsinngig ausgeführt wurde. Maßgeblich ist vielmehr, zu welchem Zweck die zum Schadensereignis führende Handlung bestimmt war. Ein Schaden, der nicht in Ausführung einer betriebsbezogenen Tätigkeit verursacht wird, sondern nur bei Gelegenheit der Tätigkeit im Betrieb, ist jedoch dem persönlich-privaten Bereich des schädigenden Arbeitnehmers zuzurechnen. Das gilt insbesondere in Fällen einer neben der betrieblichen Tätigkeit verübten gefährträchtigen Spielerei, Neckerei oder Schlägerei.

Das BAG ging deshalb hier nicht von einer betriebsbezogenen Tätigkeit aus. Ein mit größerer Kraftaufwendung über eine Entfernung von mehr als zehn Metern verübter Wurf ist nicht betrieblich motiviert – selbst wenn es in dem Betrieb üblich gewesen sein sollte, Wuchtgewichte in Ermangelung eines Auffangbehälters auf den Boden zu werfen.

Der Beklagte hatte zwar nicht vorsätzlich, aber jedenfalls fahrlässig gehandelt, da er den Wurfbereich nicht überblicken konnte und mit der Anwesenheit anderer Personen dort rechnen musste. Er konnte sich auch nicht auf einen Haftungsausschluss nach den Grundsätzen über die Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung berufen. Dieses Privileg gilt nur für durch den Betrieb veranlasste Tätigkeiten. Handlungen, die nur bei Gelegenheit der Tätigkeit im Betrieb ausgeführt werden und dem persönlich-privaten Bereich des Mitarbeiters zuzurechnen sind, werden von der Haftungsbeschränkung aber nicht erfasst.

Es spielte auch keine Rolle, dass der Beklagte noch in einem Ausbildungsverhältnis stand. Für die Haftung von Auszubildenden gelten keine anderen Maßstäbe als für andere Beschäftigte. Nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 BBiG ist der Auszubildende verpflichtet, die ihm übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen. Ein anderer Sorgfaltsmaßstab ist nicht anzuwenden, da nach § 10 Abs. 2 BBiG die für den Arbeitsvertrag geltenden Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätze entsprechend anzuwenden sind.

Das BAG lehnte also ausdrücklich die Anwendung der für Schulunfälle geltenden Grundsät-

ze ab. Bei Letzteren greift die Haftungsfreistellung nach § 105 Abs. 1 SGB VII auch für Verletzungshandlungen, die aus Spielereien, Neckereien und Raufereien unter Schülern hervorgegangen sind, da es sich dabei um schultypische Verhaltensweisen handelt. Für einen Auszubildenden im Betrieb gelten die strengeren Maßstäbe für betriebsbezogene Tätigkeiten. Er ist gegen eine unangemessene Haftung hinreichend durch die Grundsätze zur Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung und die Regelung zur Minderjährigenhaftung (§ 828 Abs. 3 BGB) geschützt.

### Konsequenzen

Für die Haftung von Auszubildenden gelten die gleichen Grundsätze, die die Rechtsprechung für die Arbeitnehmerhaftung entwickelt hat. Die Privilegierung nach den Grundsätzen der eingeschränkten Arbeitnehmerhaftung und nach § 105 SGB VII gelten nur für betriebsbezogene Tätigkeiten. Damit ist die Haftung, die aus Spielereien und Streitereien unter Auszubildenden entsteht, nicht privilegiert.

Das gilt zumindest für die Tätigkeit des Auszubildenden im Ausbildungsbetrieb. Ob für die Ausbildung in der Berufsschule die Grundsätze der betriebsbezogenen Haftung oder das weitergehende schulbezogene Haftungsprivileg anzuwenden ist, hat das BAG nicht entschieden.

### Praxistipp

Das Signal dieser Entscheidung ist eindeutig: Auszubildende müssen für ihr Verhalten die volle Verantwortung übernehmen, wie andere Arbeitnehmer auch. Sie sind deshalb gut beraten, eine Privathaftpflichtversicherung abzuschließen, die auch die Tätigkeit im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses abdeckt, sofern die Beschränkungen der Arbeitnehmerhaftung für betriebsbezogene Tätigkeiten nicht eingreifen.

FA für Arbeitsrecht Dr. Reinhard Möller,  
Bartsch Rechtsanwälte,  
Karlsruhe